

**Allgemeinverfügung  
der Stadt Medebach  
über die Genehmigung zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle  
außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen durch Verbrennen**

Gem. § 27 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in Verbindung mit Nr. 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes - Zust-VotU - vom 14. Juni 1994 (GV NRW S. 360, 546; SGV NRW 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2006 (GV NRW S. 212) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602; SGV NRW 2010) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - erlässt der Bürgermeister der Stadt Medebach unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in Anlehnung an den Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 08.04.2003 (IV-4-890-23619) für das Stadtgebiet folgende Allgemeinverfügung.

Im Rahmen dieser Allgemeinverfügung wird nach § 27 Abs. 2 KrW/AbfG genehmigt, dass die im Folgenden bezeichneten Abfälle außerhalb des Waldes bei Einhaltung der genannten Vorgaben außerhalb einer im Sinne des § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen durch Verbrennen beseitigt werden dürfen.

**Das Beseitigen von:**

- **Schlagabraumähnlichen Abfällen, die in Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen oder Gärtnereien anfallen, sowie**
- **Baum- und Strauchschnitt (Abfälle aus Form- und Pflegeschnitten)**

**außerhalb von zugelassenen Anlagen durch Verbrennen ist ohne ausdrückliche Einzelfallgenehmigung nur zulässig, wenn folgende Vorgaben eingehalten werden:**

1. Eine Verwertung ist nicht möglich bzw. wird wegen einer evtl. gegebenen Unzumutbarkeit oder der Unmöglichkeit des Abtransportes als unverhältnismäßig angesehen.
2. Im Zuge dieser Allgemeinverfügung genehmigt wird das Verbrennen
  - durch den Abfallerzeuger, nicht durch Dritte,
  - auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind,
  - an Werktagen,
  - in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr.
3. Bei den Verbrennungsstellen sind die folgenden Mindestabstände einzuhalten:
  - 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortslagen
  - 100 m von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Außenbereich
  - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
  - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen
  - 100 m von Hochspannungsleitungen
  - 100 m vom Waldrand.
4. Es muss zwingend sichergestellt sein, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

Das Verbrennen ist unzulässig, wenn Waldbrandgefahr besteht. Auskünfte hierzu können bei den Vertretern der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde eingeholt werden.

Der Verbrennungsvorgang ist derart zu gestalten (z. B. durch Anlegen von ggf. mehreren Feuerstellen), dass bei eventueller Änderung der Wetterlage eine rasche Steuerung oder sogar Unterbrechung des Verbrennungsvorgangs möglich ist.

**5. Zwecks Information der zuständigen Behörden und insbesondere zwecks Vermeidung von irrtümlich ausgelösten Feuerwehreinsätzen hat der für den Verbrennungsvorgang Verantwortliche mindestens 2 Werkzeuge vor der geplanten Verbrennung**

- **die für den Verbrennungsort zuständige Untere Forstbehörde zu informieren, sofern die Verbrennung im Wald stattfindet, bzw.**
- **bei allen übrigen Verbrennungsorten die Ordnungsbehörde der Stadt Medebach (02982/400-11) zu informieren.**

Bei einer Verbrennung von pflanzlichen Abfällen sind folgende **Auflagen** zu beachten:

- a) Die zugelassenen Abfälle sind zu Haufen zusammenzubringen. Diese Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist. Wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen, dürfen Haufen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden. Bereits längere Zeit aufgeschichtete Feuerstellen sind vor dem Anzünden umzusetzen bzw. umzuschichten.
- b) Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- c) Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, ein vorhandenes Feuer ist bei aufkommenden Wind unverzüglich zu löschen.
- d) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon einer über 18 Jahren, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- e) Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

## **Begründung**

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Pflanzliche Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten.

Weiterhin sind diese Abfälle, soweit sie nicht verwertet werden sollen, nach § 13 KrW-/AbfG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gem. § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG in einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu beseitigen.

Gem. § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Mit dieser Allgemeinverfügung erfolgt eine solche Regelung für eine Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb des Waldes, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Gebiet der Stadt Medebach zeichnet sich durch eine abwechslungsreiche Naturlandschaft und durch eine großzügig bemessene Waldfläche aus. Dieser Charakter lässt vor allem auch durch Landschaftspflegemaßnahmen sowie im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft große Mengen von pflanzlichen Abfällen entstehen, die in manchen Fällen

nur mit erheblichem Aufwand entsorgt werden können. Insofern war der Erlass dieser Allgemeinverfügung angezeigt.

Meine Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit Nr. 30.1.14 ZustVOtU.

#### **Widerrufsvorbehalt**

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Insbesondere bei Verstößen gegen die oben genannten Vorgaben und Auflagen besteht die ordnungsrechtliche Möglichkeit, das Verbrennen zu untersagen.

#### **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der

Stadt Medebach  
- Ordnungsamt -  
Oberstrasse 28-30  
59964 Medebach

einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

---

Hinweis: Bei der Erfüllung **aller** angegebenen Voraussetzungen muss der Grundstückseigentümer keinen gesonderten Genehmigungsantrag stellen. Diese Allgemeinverfügung ersetzt insoweit eine Einzelgenehmigung. Die Ordnungsbehörde ist dennoch mindestens zwei Werktagen vor der geplanten Verbrennung durch den Grundstückseigentümer zu informieren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nur dann durch diese Allgemeinverfügung genehmigt wird, wenn **alle** oben genannten Vorgaben erfüllt werden. Ansonsten ist eine Einzelfallgenehmigung zu beantragen.

Eine Verbrennung pflanzlicher Abfälle ohne Vorliegen der genannten Voraussetzungen oder einer entsprechenden Einzelfallgenehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen. Sollte eine Einzelfallprüfung ergeben, dass auch bei Vorliegen der Voraussetzungen das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt würde, würde das Verbrennen im Einzelfall untersagt.

Die für das Verbrennen verantwortliche Person ist auch für die Folgen eines herbeigeführten Brandschadens verantwortlich. Ein durch das Verbrennen herbeigeführter Feuerwehreinsatz kann dem Verantwortlichen in Rechnung gestellt werden.

Medebach, 26.04.2007

Stadt Medebach  
Der Bürgermeister